OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154091/4/WP

Datum:
Linz, 14. Februar 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des F P, vertreten durch N & T Rechtsanwälte, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde G vom 6. Dezember 2023, GZ: Bau-131-9-46-2023/Km, mit dem der H B G GmbH die Bewilligung für die Verwirklichung eines Bauvorhabens auf den Grundstücken Nr x1 und x3 der KG G erteilt wurde, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird mangels Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid vom 6. Dezember 2023, GZ: Bau-131-9-46-2023/Km, erteilte der Bürgermeister der Marktgemeinde G (belangte Behörde, bB) der H B G GmbH die Bewilligung für die Verwirklichung eines näher bezeichneten Bauvorhabens auf den Baugrundstücken Nr x1 und x2 der KG G [Baubewilligungsbescheid, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 24. Jänner 2024 Beschwerde.

2. Mit Schreiben vom 9. Februar 2024 legte die bB die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Im Vorlageschreiben weist die bB insbesondere darauf hin, der Bf sei Eigentümer des Grundstückes mit der Postanschrift x, das sich rund 400 Meter von den Baugrundstücken entfernt befinde. Da der Bf damit nicht Partei des baubehördlichen Verfahrens sei, sei ihm der Baubewilligungsbescheid auch nicht zugestellt worden. Abschließend beantragt die bB die Zurückweisung der Beschwerde des Bf mangels Parteistellung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die H B G GmbH beabsichtigt die Verwirklichung eines Bauvorhabens, das auch einer gewerberechtlichen Bewilligung bedarf, auf den Baugrundstücken Nr x1 und x3 der KG G, und wurde dieses Bauvorhaben baubehördlich bewilligt [Baubewilligungsbescheid, Niederschrift Verhandlung, beide einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

Der Beschwerdeführer ist Hälfteeigentümer der Liegenschaft EZ x der KG G mit den darin einliegenden Grundstücken Nr x4, .x5 und .x6 mit der Adresse x. Dieses Grundstück befindet sich in einem Abstand zu den Baugrundstücken von rund 400 Meter. Der Bf ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die sich im Abstand von maximal 50 Meter von den Baugrundstücken befinden [offenes Grundbuch, Einschau DORIS des Landes Oberösterreich (Nachbarschaftsberechnung samt Eigentümerabfrage)].

2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt, Einschau in das offene Grundbuch sowie in das Digitale Oberösterreichische Rauminformationssystem [DORIS]. Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich daraus unstrittig.

Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerde bereits aufgrund der Aktenlage als unzulässig zurückzuweisen war.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 31 Abs 1 Oö. BauO 1994 sind Nachbarn bei allen anderen Bauvorhaben (außer Wohngebäuden): die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind.

2. Fallbezogen befindet sich das Grundstück des Bf in einer Entfernung von mehr als 50 Meter von den Baugrundstücken entfernt. Der Bf ist daher nicht Nachbar im Baubewilligungsverfahren, weshalb ihm die bB den verfahrensabschließenden Mangels Parteistellung kommt dem Bf keine Beschwerdelegitimation zu, weshalb die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes beantwortet werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil